

## **Mustersatzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags**

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband)<sup>1)</sup> ..... folgende

### **Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags**

#### **§ 1**

##### **Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

#### **§ 2**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

#### **§ 3**

##### **Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

---

<sup>1)</sup> Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

(2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2).

(4) Der Beitragssatz beträgt ..... v. H.<sup>2)</sup>

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v. H.	0,05 v. H.
über	5 - 10 v. H.	0,15 v. H.
über	10 - 15 v. H.	0,25 v. H.
über	15 - 20 v. H.	0,35 v. H.
über	20 v. H.	0,50 v. H. <sup>3)</sup>

#### **§ 4**

##### **Entstehen, Veranlagung**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

#### **§ 5**

##### **Vorauszahlung**

---

<sup>2)</sup> Es ist ein einheitlicher Vomhundertsatz zu wählen. Wird ein Vomhundertsatz gewählt, der zwischen 0,5 und 5 v. H. liegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.

<sup>3)</sup> Diese Sätze basieren auf einem Beitragssatz (Absatz 4) von 4 %. Sie können bei Anwendung eines anderen Beitragssatzes ohne Abweichung von der Mustersatzung entsprechend geändert werden, indem sie z. B. bei einem Beitragssatz von 3 % mit 0,75 bei einem Beitragssatz von 5 % mit 1,25 multipliziert werden.

(1) Der Beitragsschuldner hat am .....<sup>4)</sup> jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) <sup>5)</sup>Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge (oder Alternative: am Tage nach der Abreise der Gäste) verlangt werden und betragen für jede Übernachtung ..... € (oder Alternative<sup>6)</sup> ..... % des Entgelts für die Übernachtung einschließlich Frühstück, höchstens jedoch ..... €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

## § 6

### Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) <sup>7)</sup>Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder

---

<sup>4)</sup> Jedes zwischen dem 15. Februar und dem 15. November liegende Datum kann eingesetzt werden. Es können bis zu vier Vorauszahlungstermine festgelegt werden, ohne dass das eine Abweichung von der Mustersatzung ist.

<sup>5)</sup> Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.

<sup>6)</sup> Wird ein einheitlicher Prozentsatz gewählt, der sich zwischen 0,1 % und 1 % bewegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.

<sup>7)</sup> Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung. Wenn § 5 Abs. 3 gestrichen wird, so muss auch § 6 Abs. 3 entfallen.

b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

## **§ 7**

### **Abschlusszahlung**

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar<sup>8)</sup> ..... in Kraft.

(2) <sup>9)</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom ..... außer Kraft.

---

<sup>8)</sup> Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt.

<sup>9)</sup> Eine Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.